

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

Projektionszins und Modellrechnungen im Rahmen einer reinen Beitragszusage

Köln, 2. Dezember 2024

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Reine Beitragszusage* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht betrifft Aktuarinnen und Aktuare² im Rahmen der Behandlung von Fragestellungen zu Modellrechnungen bei der reinen Beitragszusage und zur Ermittlung eines dafür benötigten Projektionszinses. Wir knüpfen hier an Abschnitt 6 des aba-/IVS-Ergebnisberichts „Die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz“ vom 16.11.2017 an, in dem zwar Fragestellungen zu Rechnungsgrundlagen und zum Rechnungszins beleuchtet, aber nicht Einsatzbereiche von Projektions- und Modellrechnungen vertieft werden. Der Ergebnisbericht betrifft die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätigen Aktuare und Mathematischen Sachverständigen.

Ziel der Ausarbeitung ist es, Gestaltungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen aufzuzeigen und den Lesern damit eine Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung zu geben. Der Anwendungsbereich umfasst die für die reine Beitragszusage vorgesehenen Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.³

Inhalt

Modellrechnungen sind in der betrieblichen Altersversorgung weit verbreitet. Sie sollen den Versorgungsanwärttern einen Überblick über die garantierten und zu erwartenden Leistungen aus der Versorgung geben. Eine entsprechende Erwartung richtet sich daher auch an die reine Beitragszusage.

Da bei der reinen Beitragszusage Garantien explizit verboten sind, können alle Modellrechnungen lediglich Indikationen darstellen. Gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 1 PFAV und § 8 VAG-InfoV besteht für die Anbieter von reinen Beitragszusagen auch eine rechtliche Verpflichtung, solche Indikationen zu erstellen. Wesentlicher Parameter für diese Modellrechnungen ist dabei der Projektionszins, mit dem das aufgebaute Versorgungskapital einschließlich der gezahlten Beiträge und die sich daraus ergebende Rente hochgerechnet wird.

Da die Darstellung einer Rente gemäß einem besten Schätzwert für die Versorgungsberechtigten einerseits neu ist und andererseits im Rahmen der Informationen zur reinen Beitragszusage eine bedeutende Position einnimmt, ergeben sich besondere Anforderungen an die Qualität der Schätzung dieser Parameter.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe *Reine Beitragszusage* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Thomas Hagemann (Leitung), Dr. Sandra Blome, Ralf Fath, Hendrik Germann, Prof. Dr. Oskar Goecke, Dr. Holger Hebben, Dr. Peter Hermann, Katja Jucht, Dr. Rafael Krönung, Dr. Martin Laurich, Dr. Friedemann Lucius, Marco Menz, Stefan Oecking, Dr. Michael Saß, Markus Schäfer, Dr. Christoph Schulte, Katrin Schulze, Martin Thiesen, Jens von Waldenfels, Günther Weißenfels, Marius Wenning, Prof. Dr. Matthias Wolf.

² Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuare explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

³ Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Dieses Ergebnispapier beschäftigt sich mit der Frage, wie dieser Projektionszins (ggf. auch als Vektor) sachgerecht auf Basis der verfolgten Kapitalanlagestrategie ermittelt werden kann.

Schlagworte

Altersversorgung, Ergebnisbericht, reine Beitragszusage, Projektionszins, Pensionsfonds, Pensionskassen, Direktversicherung

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 2. Dezember 2024 verabschiedet worden.

This abstract summarises the report on findings „Projektionszins und Modellrechnungen im Rahmen einer reinen Beitragszusage“ which was approved by the DAV committee Occupational Pensions on 2. Dezember 2024.

Projection interest rate and model calculations within the framework of a pure defined contribution plan

Model calculations are widely used in occupational pensions. They aim to provide beneficiaries with an overview of the guaranteed and expected benefits from their pension scheme. A similar expectation applies to pure defined contribution (DC) plans.

Since guarantees are explicitly prohibited in pure DC plans, any model calculations can only serve as indicative projections. According to § 41 (1) No. 1 of the PFAV and § 8 of the VAG-InfoV, providers of pure DC plans are also legally required to create such projections. A key parameter for these calculations is the projection interest rate, which is used to estimate the accumulated pension capital, including contributions paid, and the resulting annuity.

As presenting a pension based on a best-estimate figure is both new for beneficiaries and a key component of pure DC plan information, specific requirements arise for the quality of these estimated parameters. This report addresses how this projection interest rate (potentially as a vector) can be appropriately determined based on the pursued investment strategy.

Reports on findings are summaries of the results of work carried out by DAV committees or working groups,

- where their application can be freely decided upon within the framework of the code of conduct,
- that should inform discussion of the current opinion among actuaries or also among the broader public.

As working results of a single committee, they do not, for the time being, represent any recognised position within the DAV and do not comprise any actuarial standards of practice. In this respect they are clearly distinguishable from any standards of practice.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage & Fragestellung.....	6
2. Projektionsrechnungen: Gesamtrahmen und mögliche Vorgehensweisen	7
3. Projektionszins unter realistischer Ertragserwartung: Bestimmung und maßgebliche Faktoren	10
4. Weitere Faktoren, die bei Modellrechnungen Berücksichtigung finden können	12

1. Ausgangslage & Fragestellung

Bei der Durchführung einer reinen Beitragszusage im Rahmen des Sozialpartnermodells kommt der Bereitstellung sachgerechter qualitativer und quantitativer Informationen an Versorgungsrechte große Bedeutung zu – und zwar in besonderem Maße aufgrund des Garantieverbots. Wir knüpfen im Folgenden an die Ausführungen und Überlegungen aus Kapitel 10 des Ergebnisberichts der aba-/IVS-Arbeitsgruppe „Die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz“ an und möchten dort nicht weitergehend behandelte Teilaspekte vertiefen.

Da im Rahmen der reinen Beitragszusage Garantien explizit verboten sind, ist es für die Versorgungsanwärter umso wichtiger, dass sie über den aktuell erreichten Stand ihres Versorgungskapitals sowie über die „sich daraus ergebende Rente“ informiert werden (§ 41 Abs. 1 Ziffer 1 PFAV)⁴.

Neben der Projektion zum Elementarszenario (Projektionszins 0 %) sieht § 8 VAG-InfoV darüber hinaus vor, dass jährlich für das „Ertragsszenario“ oder für das „Szenario zum besten Schätzwert“ eine Projektion bereitgestellt wird, mit der den Versorgungsanwärtern ein Eindruck über die sich bei planmäßiger Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn ergebenden Renten an die Hand gegeben wird. Diese Anforderungen werfen die Frage auf, nach welcher Maßgabe die Hochrechnung des Versorgungskapitals bis zum Rentenbeginn sowie die anschließende Ermittlung der sich daraus ergebenden (lebenslangen) Rente zu erfolgen hat.

Wesentliche Faktoren bei dieser Art von Hochrechnung sind die für die Anspar- und Rentenphase zugrunde gelegten Ertragsparameter. Im Folgenden möchten wir auf damit verbundene Fragestellungen und mögliche Vorgehensweisen eingehen.

Aus dieser Problemstellung ergeben sich folgende Fragen:

- In welchen Gesamtrahmen sind etwaige Modellrechnungen eingebettet, und wie sieht eine mögliche Vorgehensweise aus? (vgl. Abschnitt 2)
- Von welchen Einflussgrößen ist der Projektionszins abhängig, und wie können ein oder ggf. mehrere Projektionszinssätze bestimmt werden, um den Vorgaben des § 41 PFAV und § 8 VAG-InfoV zu genügen? (vgl. Abschnitt 3)
- Gibt es über den Projektionszins hinaus weitere Faktoren, die ggf. in die Modellrechnungen einfließen können? (vgl. Abschnitt 4)

Es besteht eine enge inhaltliche Verwandtschaft zwischen dem Projektionszins und dem in § 36 Abs. 1 i. V. m. § 24 PFAV für die Rentenphase gesetzlich verankerten Rechnungszins – formal basieren beide im Wesentlichen auf einem Best-Estimate-Konzept. Es ist aber zu beachten, dass der Rechnungszins der Bewertung von Verpflichtungen dient, der Projektionszins hingegen der Fortentwicklung und damit der Schätzung zukünftiger Versorgungsleistungen.

Der Rechnungszins wurde bereits umfänglich im aba-/IVS-Ergebnisbericht „Die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz“ vom 16.11.2017 beleuchtet.⁵

⁴ verbunden mit dem Hinweis, dass diese Rente nicht garantiert ist und sich ändern kann

⁵ vgl. auch Ausführung am Ende von Abschnitt 3 zu ggf. differenzierter Behandlung von Anspar- und Rentenphase

2. Projektionsrechnungen: Gesamtrahmen und mögliche Vorgehensweisen

Modellrechnungen werden bereits heute im Rahmen der betrieblichen (und auch privaten) Altersversorgung in größerer Breite erstellt. Gemeinsames Ziel aller Modellrechnungen ist es, den Versorgungsanwärtern vor, bei und regelmäßig nach Einrichtung einer Versorgung Anhaltspunkte an die Hand zu geben, welche Versorgungsleistungen sich ergeben können. Der Gesetzgeber hat diesem Ziel mit den Anforderungen des § 8 VAG-InfoV und des § 41 Abs. 1 Ziffer 1 PFAV Rechnung getragen.

Bei allen Modellrechnungen sind selbstverständlich auch wie schon bei den bisherigen Altersvorsorgeprodukten alle wesentlichen Einflussparameter angemessen zu berücksichtigen. Typischerweise handelt es sich dabei um die Kapitalmarkterwartungen, biometrische Rechnungsgrundlagen und Kostenannahmen.

Vor Einführung der reinen Beitragszusage war eine betriebliche Altersversorgung immer mit gewissen Garantieelementen ausgestattet. Sofern es sich bei diesen bisher ausschließlich (und natürlich auch zukünftig) möglichen Formen der bAV nicht um eine reine Leistungszusage handelt, ermöglicht erst eine Berücksichtigung nicht garantierter Überschüsse ein halbwegs vollständiges Bild, in welchem Maße diese betriebliche Altersversorgung zur Alterssicherung beitragen kann. Dies gewinnt seit einigen Jahren aufgrund der im Neugeschäft üblichen niedrigen Garantiezinsen verstärkt an Bedeutung.

Schon diese Modellrechnungen zu Versorgungen, die mit Garantieelementen ausgestattet waren, bewegten sich zwischen einerseits dem Wunsch, ergänzend zur Darstellung der garantierten Leistungen leicht verständliche⁶ Orientierungswerte für die im Sinne eines besten Schätzwertes zu erwartenden Versorgungsleistungen zu nennen, und andererseits der klaren Hervorhebung, dass Teile dieser projizierten Leistungen nicht garantiert sind und damit einen abweichenden Verlauf nehmen können. Die Projektionsrechnungen zur reinen Beitragszusage konzentrieren sich hingegen aufgrund des Garantieverbots auf die Gesamtleistungen.

Da alle bisherigen Formen der bAV aber weiterhin möglich und auch gängig bleiben werden, ist es aus praktischen Erwägungen wichtig, dass die § 234o VAG bzw. § 8 VAG-InfoV, die für alle Formen der über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds umgesetzten betrieblichen Altersversorgung gelten, und die sich daraus ergebenden Anforderungen auch für Produkte der reinen Beitragszusage auf konsistente Weise umgesetzt werden.

Im Folgenden möchten wir uns zunächst auf die konkrete Umsetzung der sich aus diesen gesetzlichen Anforderungen zwingend ergebenden und in der Ansparphase jährlich bereitzustellenden Projektionsrechnungen konzentrieren. Im Einzelnen handelt es dabei um

1. eine Projektion zum Elementarszenario (§ 8 Abs. 3 VAG-InfoV)⁷
2. eine Projektion zum Ertragsszenario bzw. zum besten Schätzwert (§ 8 VAG-InfoV Abs. 4 und 5 VAG-InfoV)⁸
3. eine Angabe der sich aus dem bisher zuzurechnenden Versorgungskapital anfänglich ergebenden Rente (§ 41 Abs. 1 Ziffer 1 PFAV)⁹

Während bei dem Elementarszenario (vgl. 1.) der Gesetzgeber durch den Zinssatz (0 %), der in die Projektionsrechnungen einfließt, klare Vorgaben gemacht hat, bieten 2. und 3. grundsätzlich größere Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Methodik und auch für den bzw. die Verzinsungsparameter: Hier regelt der Gesetzgeber lediglich, dass diesen Verzinsungsparametern eine „realistische Ertragerwartung“ zu Grunde liegen soll.

⁶ vgl. auch § 234k Abs. 2 Nr. 2 VAG „Die ... vorgeschriebenen Informationen müssen ... klar, prägnant und verständlich formuliert sein...“

⁷ mit Berücksichtigung der weiteren planmäßigen Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn

⁸ mit Berücksichtigung der weiteren planmäßigen Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn

⁹ ohne weitere Beitragszahlung

Es bietet sich an, die Methodik der Modellrechnungen für Produkte zur Umsetzung der reinen Beitragszusage an die bisher schon etablierten Vorgehensweisen anzulehnen. Dabei ist den Besonderheiten dieser neuen Zusageart insbesondere in Hinblick auf Nachvollziehbarkeit Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch in Anbetracht der Vorgaben in § 8 Abs. 4 und 5 VAG-InfoV erscheint es sinnvoll, über den projizierten Zeitraum hinweg für eine bestimmte Anlagestrategie einen festen Zahlenwert als Projektionszins zu verwenden. Vorstellbar wäre in Anlehnung an Zinsstrukturkurven durchaus auch ein vektorieller Ansatz. Dies ist aber im bAV-Markt bisher praktisch nicht verbreitet und wäre den Versorgungsberechtigten inhaltlich kaum vermittelbar. Zudem würde die auf diese Weise in einem gewissen Sinne erreichte höhere (finanzmathematische) Exaktheit in Konflikt treten mit der Unverbindlichkeit der Modellrechnungen („Scheingenauigkeit“). Noch weitergehend wäre eine Modellrechnung auf Basis stochastischer Simulationen, deren Ergebnisse allerdings für die Breite der Versorgungsberechtigten zu nicht mehr nachvollziehbaren Ergebnissen führen würden und gleichzeitig auch überhaupt nicht mehr zu anderen Produkten bzw. Anbietern vergleichbar wären.

Sieht das Produktkonzept gleichzeitig oder auch in zeitlicher Abfolge die Nutzung mehrerer unterscheidbarer Anlagestrategien bzw. Sicherungsvermögen vor, so wäre für jede Anlagestrategie bzw. jedes Sicherungsvermögen ein Projektionszins zu ermitteln und anzusetzen. Auf die maßgeblichen Aspekte bei der Ermittlung eines Projektionszinses gehen wir in Abschnitt 3 näher ein.

Grundsätzlich kann es in Anlehnung an bestehende Vorgehensweisen sinnvoll sein, eine Zweiteilung zwischen der Ansparphase und der Verrentung vorzunehmen: Für die Ansparphase geht es primär um eine modellhafte Fortschreibung des gebildeten Versorgungskapitals. Sind zusätzlich zur Altersvorsorge auch Komponenten zur biometrischen Absicherung vorgesehen, so sind diese und deren Finanzierung in die Hochrechnungen und Darstellungen natürlich mit einzubeziehen.

Am Ende der Ansparphase ist das dann (rechnerisch) zur Verfügung stehende Versorgungskapital mit einem angemessenen und dem Pensionsplan Rechnung tragenden Rentenfaktor zu verrenten. Es bietet sich an, den Rentenfaktor auf Basis des aktuellen Verrentungszinses und der für den Versorgungsempfänger maßgeblichen Sterblichkeiten sowie der Verwaltungskosten, die planmäßig vom jeweiligen Kollektiv zu tragen sind, zu ermitteln.

Bereits in der Ansparphase sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur persönlichen Planbarkeit und aufgrund der o.g. Erfordernisse des Marktumfelds neben dem Versorgungskapital die Höhe der sich daraus ergebenden Startrente darzustellen.

Bei Versorgungsempfängern ist es sachgerecht, sich auf die aktuellen und ggf.¹⁰ in Zukunft zu erwartenden Renten zu beschränken. Eine Darstellung eines zuzurechnenden Versorgungskapitals bei Versorgungsempfängern erscheint aufgrund des kollektiven Charakters der Rentenphase eher systemfremd.

Es stellt sich die Frage, ob für Versorgungsanwärter über den Rentenbeginn hinaus oder auch für Versorgungsempfänger zusätzlich eine modellhafte Hochrechnung des weiteren Rentenverlaufs vorgenommen werden sollte. Hierfür gibt es keine gesetzlichen Notwendigkeiten, und auch im Markt spielt dieser weitere Rentenverlauf eher eine untergeordnete Rolle. Im Standardfall dürfte daher die weitere Fortschreibung der Rentenphase entfallen. Einen Sonderfall stellen Konstellationen dar, bei denen Anpassungen der Rente bereits dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum planmäßig vorgesehen und daher bei der Berechnung des Kapitaldeckungsgrades eingeflossen sind.

Über die o. g. Anforderungen zu den Informationen an die Versorgungsberechtigten hinaus kann es bei einer reinen Beitragszusage auch weitere Einsatzbereich von Modellrechnungen geben – bspw. bei der Konzipierung einer reinen Beitragszusage. Schon aufgrund einer anzustrebenden Konsistenz im Zeitverlauf einer Versorgung kann es sich anbieten, hierbei an die nachfolgend geschilderten Methodiken anzuknüpfen. Da es sich aber bei diesen initialen Modellrechnungen nicht

¹⁰ insb. im Falle planmäßig vorgesehener Rentendynamiken

um eine zwingende gesetzliche Anforderung handelt, soll dieser Themenkomplex hier nicht weiter vertieft werden.

3. Projektionszins unter realistischer Ertragserwartung: Bestimmung und maßgebliche Faktoren

Nachdem in Abschnitt 2 die maßgeblichen Rahmenbedingungen und die grundsätzliche Methodik beleuchtet worden sind, soll in diesem Abschnitt ein Verfahren vorgestellt werden, mit dem ein Projektionszins unter realistischer Ertragserwartung bestimmt werden kann.

Wie in Abschnitt 2 dargestellt, kommt den zugrunde gelegten Projektionszinsen große Bedeutung zu. Es versteht sich von selbst, dass diese Projektionszinsen nach einem nachvollziehbaren und sachgerechten Verfahren zu ermitteln sind. Da die Bewertung der Kapitalanlagen bei der reinen Beitragszusage zu Zeitwerten erfolgt, fließen dabei die jeweils aktuellen Kapitalmarkterwartungen ein, so dass sich hieraus laufende Aktualisierungen ergeben. Maßgebliche Faktoren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt den Projektionszins bestimmen, sind

- die Asset Allokation und die erwarteten Renditen der einzelnen Asset-Klassen (aktuelle Erwartungen ggf. unter Berücksichtigung schon bekannter künftiger Anpassungen)
- geschätzte Kosten der Kapitalanlage

Als Ausgangspunkt bei der Bestimmung des Projektionszinses für eine gegebene Anlagestrategie bietet sich deren strategische Asset Allokation an. Die strategische Asset Allokation lässt sich üblicherweise in verschiedene (idealerweise) homogene Anlageklassen aufteilen. Für jede Anlageklasse ist dann ein ökonomisch und modellgestützt langfristig zu erwartender Ertrag zu bestimmen, wobei die im Bestand befindlichen Kapitalanlagen zu berücksichtigen sind. Für liquide Investmentinstrumente könnte man hierbei sowohl auf Marktdaten als auch auf anerkannte finanzmathematische Verfahren zurückgreifen, deren weitergehende Darstellung hier nicht Gegenstand der Ausführungen sein soll. Da für illiquide Anlageformen (Immobilien, Infrastrukturinvestitionen u. Ä.) Marktdaten nur eingeschränkt verfügbar sind, können dort auch Expertenschätzungen eine Methode der Wahl darstellen.

Bildet man nun das entsprechend der strategischen Asset Allokation gewichtete Mittel über alle sich so ergebenden Ertragserwartungen hinweg, so gelangt man zu einer gewichteten (finanzmathematischen) langfristig zu erwartenden Ertragserwartung Z_{erw} für die betreffende Anlagestrategie.

Ein geeigneter Projektionszins ergibt sich dann nach der Formel

Projektionszins = Z_{erw} - Kosten (sofern aus der Kapitalanlage zu decken)

Beinhaltet die Strategische Asset Allokation für den zeitlichen Verlauf bereits eine Verschiebung der Anteile der einzelnen Assetklassen (z. B. Ausweitung der chancenreichen Anlagen im weiteren Zeitverlauf oder deren Reduzierung wie z. B. bei Life-Cycle-Konzepten), so sollte dies in geeigneter Form in die Ermittlung des zu erwartenden Ertrages einfließen. In diesen Fällen könnte man über eine vektorielle (statt skalarer) Ausgestaltung nachdenken.

Wie anfangs bereits erwähnt kommt im Hinblick auf die gewählte Methodik zur Bestimmung der Parameter Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine große Bedeutung zu. Darüber hinaus sollte die Methodik im Zeitverlauf stabil und stetig sein bzw. sollte - umgekehrt formuliert – eine Anpassung der Methodik triftigen sachlichen Gründen vorbehalten bleiben.

In der Praxis können sich einheitliche oder auch individuelle (unterschiedliche) Projektionszinsen für die Ansparphase und die Rentenphase¹¹ ergeben, um die jeweiligen Konstellationen phasengerecht in den Modellrechnungen zu berücksichtigen. Unterschiedliche Zinssätze ergeben sich typischerweise insbesondere, wenn abweichende Asset Allokationen für Anspar- und Rentenphase

¹¹ Gemeint ist hier in Bezug auf die Rentenphase zunächst der Best-Estimate-Zins gem. § 24 Abs. 2 PFAV. Systematisch davon zu unterscheiden ist der Rechnungszins für die Ermittlung der anfänglichen Rente gem. § 37 Abs. 1 PFAV (der Kürze halber häufig auch als „Verrentungszins“ bezeichnet), der nach Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages („vorsichtigere Wahl“) natürlich regelmäßig deutlich unter den zugrundeliegenden Projektionszinsen liegt.

vorgesehen sind und damit getrennte Sicherungsvermögen für diese beiden Teilkollektive gebildet werden.

Diese jeweiligen Zinssätze sind in den Modellrechnungen konsistent zur gewählten Strategie bereits in der Ansparphase zu berücksichtigen. Analoges gilt für etwaige zwar nicht garantierte, aber von vornherein planmäßig vorgesehene und daher einkalkulierte Rentendynamiken.

Es stellt sich die Frage, wann und wie oft die maßgeblichen Projektionszinsen an aktuelle Entwicklungen anzupassen sind. Da jede Anpassung der Berechnungsparameter zu abweichenden Ergebnissen führt und diese Abweichungen Verunsicherung und Nachfragen generieren, sollten Phasen der Stabilität grundsätzlich im Interesse aller Beteiligten liegen. Auf der anderen Seite steht hingegen die Verpflichtung, die Modellrechnungen sachgerecht und auf Basis hinreichend aktueller Finanzmarktdaten zu erstellen.

Es kann sinnvoll sein, kleinere und häufigere Anpassungen der Parameter zu vermeiden und gewisse „Auslöseschwellen“ vorzusehen, ab denen eine Anpassung vorgenommen wird. Dies kann aber allenfalls in sehr geringem Umfang geschehen, bspw. durch Vorsehen einer Rundung auf volle fünf Basispunkte. Mindestens einmal jährlich sollten die Ertragserwartungen aber auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst werden.

4. Weitere Faktoren, die bei Modellrechnungen Berücksichtigung finden können

- a) Einbeziehung von Mitteln aus der zusätzlichen Deckungsrückstellung nach § 35 Absatz 3 PFAV

Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 BetrAVG dienen die Zusatzbeiträge des Arbeitgebers und entsprechend die „zusätzliche Deckungsrückstellung“ nach § 35 Abs. 3 PFAV der „Absicherung der reinen Betragszusage“. Sofern also im Pensionsplan nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, dient die zusätzliche Deckungsrückstellung ausschließlich der Absicherung der Zusage und sichert so die Stabilität der Modellrechnung. Ist allerdings im Pensionsplan explizit vorgesehen, dass über die Stabilisierung hinaus systematisch Mittel der zusätzlichen Deckungsrückstellung zur Leistungserhöhung zu verwenden sind, so ist dies bei der Projektionsrechnung angemessen zu berücksichtigen.

- b) Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen

Neben den Zinsparametern ist natürlich auch die unterstellte Lebenserwartung eine zentrale Größe. Die Rechnungsgrundlagen für die Projektion der Rentenleistungen sollten den Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades (vgl. § 36 PFAV) entsprechen. Die Herleitung dieser Rechnungsgrundlagen wird ausführlich in dem entsprechenden Ergebnisbericht der Unterarbeitsgruppe der DAV-AG „Biometrische Rechnungsgrundlagen“ behandelt.